

Die Hauptergebnisse der Viehzählung am 1. Dezember 1907:

Orte	Pferde	Rinder	Schafe	Schweine	Ziegen	Federvieh
Schönheide . . .	75	478	3	111	238	6457
Schönheiderh. . .	21	57	25	28	25	1201
Neuheide	1	33	—	18	35	516

Unter Federvieh sind Gänse, Enten und Hühner verstanden. Frühere Viehzählungen hatten ergeben:

In Schönheide	1. Dezember 1892	1. Dezember 1900	1. Dezember 1904	Schönheiderh. 1. Dezbr. 1904
Pferde	73	69	73	22
Rinder	414	411	492	37
Schafe	15	8	7	?
Schweine	90	71	104	9
Ziegen	227	248	223	19
Gänse	923	1773	?	?
Enten	—	77	?	?
Hühner	1910	2968	?	?
Truthühner	—	8	?	?

Die Hebung der Kleintierzucht liegt der Königl. Staatsregierung sehr am Herzen, und die Maßnahmen der landwirtschaftlichen Kreisvereine entsprechen diesem förderlichen Interesse. Im Hinblick auf die Bedeutung der Kaninchenzucht ist von seiten der Kreisvereine durch Preisverteilungen bei Ausstellungen und Stallschau ab und zu zur Unterstützung beigetragen worden. Um die Geflügelzucht zu fördern, Geflügelausstellungen zu veranstalten und dabei gutes Rassegeflügel zu prämiieren, bestehen in Schönheide der Geflügelzüchterverein (namentlich für den obern Ortsteil) und der Verein für Geflügelreunde (im mittlern und untern Ortsteil).

Fleischschau betreffend: Nach dem Reichsgesetz vom 3. Juni 1900 unterliegen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genuße für Menschen gewerbsmäßig verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung; z. B. wird das Schweinefleisch auf das mögliche Vorhandensein von Trichinen mikroskopisch untersucht. Bei Rotschlachtungen darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben. Zur Vornahme der Untersuchungen bilden Schönheide, Schönheiderhammer und Neuheide einen Beschaubezirk mit Sitz in Schönheide; derzeitiger Beschauer ist Herr Gerhard Paul, zugleich Stellvertreter für Eibenstock und Carlsfeld. Der zuständige Amtstierarzt wohnt in Eibenstock. Der Beschauer macht das Ergebnis seiner Untersuchung an dem Fleische kenntlich. Er hat das für den Genuß untaugliche Fleisch zu beschlagnahmen und den Besitzer sowie die Polizeibehörde zu benachrichtigen, die weiter darüber verfügt. Ungenießbares Fleisch wird in unschädlicher Weise beseitigt (verbrannt), minderwertiges in den Freibänken verkauft und, wenn nötig, vorher gekocht.